öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
endgültiger Verbundetat 2014			
Organisation	**Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag**	**Datum**	**lfd. Nr. BPL**
AöR	**N/VIII/2014/0505**	**25.02.2014**	**5**

Beratungsfolge	**Zuständigkeit**	**Sitzungstermin**	**Ergebnis**
Unternehmensbeirat der VRR AöR	Empfehlung	24.03.2014	☐
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	Empfehlung	27.03.2014	☐
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	28.03.2014	☐

Beschlussvorschlag:

Der Unternehmensbeirat der VRR AöR und der Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR empfehlen dem Verwaltungsrat folgenden Beschluss:

Der Verwaltungsrat beschließt den Verbundetat 2014 (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Begründung/Sachstandsbericht:

Hiermit legt die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR den Verbundetat 2014 (Stand: März 2014) vor (Änderung der Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie).

Dieser Verbundetat 2014 basiert auf dem Vertragswerk des VRR (Zweckverbandssatzung des VRR, Satzung der VRR AöR und Finanzierungsrichtlinie).

Grundlage dieses Verbundetats sind die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche gem.

§§ 19a und 19b Zweckverbandssatzung über die Finanzierungsbeträge bzw. Betriebsleistungen. Gemäß § 19b (2) Zweckverbandssatzung sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, mindestens einmal pro Jahr ein lokales Anhörungsgespräch mit den von ihnen betrauten Verkehrsunternehmen zu führen (ausgenommen Protokolle über lokale Anhörungsgespräche, die über mehrere Jahre geführt wurden).

Die Ergebnisse der lokalen Anhörungsgespräche zwischen der Rheinbahn AG jeweils mit der Stadt Krefeld und der Stadt Neuss sind derzeit noch offen. § 19 ff. Zweckverbandssatzung regelt, wie sich die allgemeine Umlage je Verbandsmitglied ermittelt (Deckelung). Analog hat die Verbandsversammlung am 1. Oktober 2010 beschlossen, falls es bis zur Erstellung des Verbundetats bzw. der Ergebnisrechnung zu keiner Übereinkunft über die Finanzierungsbeträge kommt, dass bis zu einer Übereinkunft der zuletzt vereinbarte Finanzierungsbetrag (Deckelungsbetrag lt. letztem Verbundetat) in Ansatz gebracht und zur Beschlussfassung den Gremien des VRR vorgelegt wird. In den o. g. Fällen werden daher - bis zu endgültigen Ergebnissen - die Finanzierungsbeträge zum Verbundetat 2012 (Stand März 2012 (Drucksachen N/VIII/2012/0294)) in Ansatz gebracht.

Ab dem Jahr 2014 wird die Abwicklung der ÖPNV-Pauschale gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW auf Basis der jeweiligen Rats- bzw. Kreistagsbeschlüsse vorgenommen (s. Drucksache N/VIII/2013/0436). Danach sollen grundsätzlich alle 3 Alternativen beschlossen werden. Sofern in dem Rats- bzw. Kreistagsbeschluss die Entscheidung für eine Alternative für das Jahr 2014 nicht enthalten ist, wird zusätzlich eine Mitteilung der Verwaltung der jeweiligen Gebietskörperschaft über die Wahl der Alternative/n benötigt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verbundetats 2014 lagen der VRR AöR noch nicht alle Rats- bzw. Kreistagsbeschlüsse bzw. die Mitteilungen über die gewählte Alternative für das Jahr 2014 vor. Aus diesem Grund sind bei den betroffenen Gebietskörperschaften Stadt Krefeld und Stadt Neuss Annahmen getroffen worden und in die Berechnung eingeflossen. Daher sind die in der Anlage 1 dargestellten entsprechenden Beträge bzw. Verwendungen vorläufig.

Hinsichtlich der Beträge gem. § 11a ÖPNVG NRW wurden die Werte auf Basis des Bescheids 2013 in der Umlagenrechnung berücksichtigt.

Die vorliegenden Ergebnisse sind in der Anlage 1 dieser Vorlage in der Spalte 14 „§ 19a/19b ZVS“ dargestellt.

Weitere Regelungen zur Finanzierung, soweit sie vereinbart wurden, können den Seiten 53 und 54 der Anlage 1 dieser Vorlage entnommen werden.

Von den Verkehrsunternehmen werden Finanzierungsanträge auf Basis der Finanzierungsrichtlinie gestellt. Die Finanzierungsanträge beinhalten in der Regel die Höchstgrenze für die Erstattung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen. Die tatsächlich zum Ausgleich kommenden Finanzierungsbeträge ergeben sich aus der Antrags- und Verwendungsnachweisprüfung durch die VRR AöR.

Gem. Punkt 7.3 der Finanzierungsrichtlinie wird die bisher geleistete erste Rate für das Jahr 2014 mit der folgenden Rate auf Basis des vorliegenden Verbundetats 2014 verrechnet.

Durch diesen Verbundetat 2014 (Stand März 2014) wird die Anlage 10 der Finanzierungsrichtlinie geändert.